

Schiedsordnung

des Fördervereins "Militärgeschichtliche Sammlung Lippische Rose" Augustdorf

§ 1 Zuständigkeit des Schiedsgerichts

1.

Alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern über die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft und alle auf der Mitgliedschaft beruhenden Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern untereinander werden im schiedsgerichtlichen Verfahren entschieden. Hierzu zählen nicht Streitigkeiten zwischen dem Verein und den Leihgebern der Exponate aus Leih- oder sonstigen Gebrauchs- oder Nutzungsüberlassungsverträgen, selbst wenn die Leihgeber Vereinsmitglieder sind; in diesen Fällen ist zwingend der Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten eröffnet.

2.

Das Schiedsgericht entscheidet, sofern es nicht gemäß Ziffer 1. Satz 2 unzuständig ist, endgültig unter Ausschluß des Rechtswegs zu den staatlichen Gerichten.

§ 2 Besetzung des Schiedsgerichts

1. Das Gericht

Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, nämlich einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Mitglieder des Vorstands sind vom Richteramt ausgeschlossen.

Die Schiedsrichter müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Die Schiedsrichter müssen das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und dürfen in ihrer Geschäftsfähigkeit nicht beschränkt sein.

2. Der Vorsitzende

Der Vorsitzende des Schiedsgerichts und sein erster und zweiter Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt. Die Wahl bedarf der Einstimmigkeit. Die Übernahme des Schiedsrichteramts setzt die schriftliche Annahme der Wahl und das Anerkenntnis der Bedingungen dieser Schiedsordnung voraus. Der Vorstand hat den Namen des Vorsitzenden des Schiedsgerichts und seine Anschrift allen Mitgliedern des Vereins und solchen Personen, mit denen Streit über die Mitgliedschaft besteht oder bestehen könnte, jederzeit bekanntzugeben.

2. Die Beisitzer

Jede Partei ernennt einen Beisitzer. Die das Verfahren betreibende Partei (Kläger) hat ihren Beisitzer bereits in der Klageschrift zu benennen und das schriftliche Einverständnis des Beisitzers zu der Übernahme des Amtes nach Maßgabe dieser Schiedsordnung beizubringen;

anderenfalls wird die Klageschrift der beklagten Partei (Beklagter) nicht zugestellt. Mit der Zustellung der Klageschrift an den Beklagten ist die Benennung bindend.

Satz 2, erster Halbsatz gilt bei der Benennung des Beisitzers des Beklagten entsprechend. Die Benennung des Beisitzers des Beklagten ist mit der Bekanntgabe an den Kläger bindend. Ernennet der Beklagte binnen zwei Wochen ab Zustellung der Klage keinen Beisitzer, wird auf Antrag des Klägers der zweite Beisitzer von dem zuständigen Amtsgericht ernannt. Der Beisitzer muß das Amt schriftlich annehmen und die Bedingungen dieser Schiedsordnung anerkennen.

3. Vergütung der Richter

Die Schiedsrichter sind ehrenamtlich tätig und erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Ihre baren Auslagen (Reisekosten, Verpflegung) werden jedoch auf Antrag nach Maßgabe der gesetzlichen Reisekostenvorschriften ersetzt.

4. Ausschluß vom Richteramt und Ablehnung des Vorsitzenden

Der Vorsitzende des Schiedsgerichts ist von der Ausübung seines Schiedsrichteramts in den Fällen ausgeschlossen, in denen ein staatlicher Richter gemäß § 41 ZPO von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen wäre, oder er von einer Partei wegen eines solchen Hinderungsgrundes oder wegen der Besorgnis des Befangenheit abgelehnt wird. Der Vorsitzende hat das Recht, aber auch die Pflicht, sich selbst abzulehnen, wenn ein Grund vorliegt, der einen staatlichen Richter gemäß § 41 ZPO von der Ausübung des Richteramts ausschließen würde oder wenn er sich selbst für befangen hält.

Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung durch eine Partei statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit des Vorsitzenden zu rechtfertigen.

Das Ablehnungsrecht steht in jedem Fall beiden Parteien zu.

Eine Partei kann den Vorsitzenden wegen Besorgnis der Befangenheit nicht mehr ablehnen, wenn sie sich bei ihm, ohne den ihr bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge zur Sache gestellt hat.

Das Ablehnungsgesuch ist bei dem abgelehnten Vorsitzenden anzubringen. Es kann zu Protokoll erklärt werden.

Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen. Zur Glaubhaftmachung kann auf das Zeugnis des abgelehnten Vorsitzenden Bezug genommen werden.

Wird der Vorsitzende, bei dem die Partei sich in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat, wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, so ist glaubhaft zu machen, daß der Ablehnungsgrund erst später entstanden oder der Partei bekannt geworden ist.

Die Glaubhaftmachung jeglichen Ablehnungsgrundes hat schriftlich oder zu Protokoll zu erfolgen.

Über das Ablehnungsgesuch entscheidet der erste stellvertretende Vorsitzende. Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn der abgelehnte Vorsitzende das Ablehnungsgesuch für

begründet hält. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und den Parteien bekannt zu geben.

Wird auch der erste stellvertretende Vorsitzende nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen abgelehnt, entscheidet der zweite stellvertretende Vorsitzende über das Ablehnungsgesuch. Die Entscheidung über ein Ablehnungsgesuch ist für alle Beteiligten (Schiedsrichter und Parteien) verbindlich.

Erfolgt eine Selbstablehnung oder hat ein Ablehnungsgesuch Erfolg, tritt an die Stelle des abgelehnten Vorsitzenden der dann nächste, nicht abgelehnte stellvertretende Vorsitzende. Die Verhandlung wird sodann von ihm fortgeführt.

5.

Wird von der Mitgliederversammlung kein Vorsitzender des Schiedsgerichts gewählt oder steht im Falle der Ablehnung des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter kein Vorsitzender mehr zur Verfügung, haben die Parteien sich auf einen Vorsitzenden zu einigen. Der gemeinsam bestimmte Vorsitzende muß sich mit den Bedingungen dieser Schiedsordnung schriftlich einverstanden erklären. Ist nach zwei Wochen noch keine Einigkeit erzielt worden, wird der Vorsitzende auf Antrag des Klägers durch das Amtsgericht bestellt und nimmt sein Amt auf, sofern er sich mit dieser Schiedsordnung schriftlich einverstanden erklärt.

Im Falle der Ablehnung oder längerer Verhinderung des Vorsitzenden finden abweichend von Ziffer 4 die gesetzlichen Vorschriften der §§ 1036, 1037 Absatz 2 bis 3, 1038 und 1039 ZPO entsprechende Anwendung.

§ 3 Vertretung der Schiedsrichter und Beendigung des Schiedsrichteramts

1.

Wenn ein von den Parteien ernannter Schiedsrichter stirbt oder an der Ausübung seines Amtes länger als einen Monat verhindert ist oder sein Amt aus einem anderen Grund als Tod endet, hat die Partei, die ihn ernannt hat, auf Aufforderung des Gegners binnen einer Monatsfrist einen Ersatzschiedsrichter zu bestellen, der an die Stelle des ausgeschiedenen oder verhinderten Schiedsrichters tritt. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird auf Antrag der klagenden Partei der Schiedsrichter von dem zuständigen Amtsgericht ernannt. § 2 Ziffer 2 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

2.

Wenn der Vorsitzende stirbt oder sein Amt aus sonstigen Gründen endet, tritt der erste stellvertretende Vorsitzende an seine Stelle. Ihm folgt der zweite stellvertretende Vorsitzende. Das gleiche gilt, wenn der Vorsitzende an der Ausübung seines Amtes länger als einen Monat gehindert ist.

3.

In jedem Fall des Eintretens eines neuen Schiedsrichters wird das Verfahren in dem Stand fortgesetzt, in dem es sich zum Zeitpunkt des Ausscheidens eines Schiedsrichters befand.

4.

Der Vorsitzende und seine Stellvertreter können jedoch abweichend von dem Vorstehenden jeweils für die Dauer eines Jahres durch einen Geschäftsverteilungsplan für alle Mitglieder des Vereins verbindlich die Vertretung des Vorsitzenden durch seine Stellvertreter und die Zuständigkeit bei Verhinderung regeln; hierbei ist das Prinzip des gesetzlichen Richters zwingend zu wahren. In einem Geschäftsverteilungsplan kann auch die Zuständigkeit bei Ablehnung des Vorsitzenden abweichend von § 2 geregelt werden.

Der Geschäftsverteilungsplan ist dem Vorstand des Vereins mitzuteilen und auf der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

5.

Die vorstehenden Ziffern finden im Falle des § 2 Ziffer 5 keine Anwendung.

§ 4 Vertretung und Verfahren vor dem Schiedsgericht

1.

Jeder Partei kann sich vor dem Schiedsgericht auch des Beistandes durch einen Rechtsanwalt bedienen.

2.

Die Klage und alle Anträge - letztere soweit sie nicht in mündlicher Verhandlung gestellt werden - sind schriftlich einzureichen (bestimmende Schriftsätze), zu begründen und zu unterschreiben. Entsprechendes gilt für den Klagabweisungsantrag, der jedoch in der mündlichen Verhandlung auch zu Protokoll erklärt werden kann. Die Parteien sind verpflichtet, Beweis für die von ihnen erhobenen Behauptungen anzubieten das Beweisthema und die Beweismittel genau zu benennen. Die Klageschrift ist durch Einwurfeinschreiben oder schriftliches Empfangsbekanntnis an den Beklagten zuzustellen und mit der Aufforderung zu verbinden, seinen Beisitzer zu benennen. Auf die geltenden Fristen ist hinzuweisen.

3.

Der Vorsitzende setzt den Termin und Ort der mündlichen Verhandlung an und lädt die Beteiligten. Die Ladung erfolgt mit Einwurfeinschreiben oder gegen schriftliches Empfangsbekanntnis. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen. In Eilfällen kann der Vorsitzende nach billigem Ermessen die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzen.

Im übrigen ist die Übersendung von nicht bestimmenden Schriftsätzen durch Telekopie oder e-Mail zulässig, sofern alle am Verfahren Beteiligten über einen Zugang zu entsprechenden Kommunikationsmitteln verfügen und damit einverstanden sind.

4.

Der Vorsitzende soll das persönliche Erscheinen der Parteien zur Sachaufklärung anordnen. Die Vertretung einer Partei in der mündlichen Verhandlung ist nur durch einen sachkundigen und zur Abgabe der gebotenen Erklärungen, insbesondere zu einem Vergleichsabschluß Bevollmächtigten zulässig; § 141 Absatz 3 der Zivilprozeßordnung gilt entsprechend.

5.

Über die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll geführt. Den Protokollführer bestimmt das Schiedsgericht. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

6.

Den am Verfahren Beteiligten ist rechtliches Gehör zu gewähren. Die Einlassungsfrist auf die Klage beträgt zwei Wochen. In Eilfällen kann der Vorsitzende sie bis zum Termin verkürzen. Das Schiedsgericht hat auf die Stellung sachdienlicher Anträge hinzuwirken und das Verfahren stets zu fördern. Es hat den Parteien hierzu rechtliche Hinweise zu erteilen.

7.

Das Schiedsgericht kann Beweisaufnahmen durchführen.

Sofern hierdurch Kosten verursacht werden können, erfolgt die Beweisaufnahme nur auf Kosten und im Auftrag der Parteien (z.B. durch Beauftragung eines Sachverständigen).

8.

Ist eine Partei trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erschienen, entscheidet das Schiedsgericht nach Aktenlage, nachdem es die erschienene andere Partei gehört hat.

Ist das persönliche Erscheinen angeordnet worden und ist die Partei nicht persönlich erschienen, sondern läßt sich gemäß Ziffer 4 Satz 2 vertreten, kann ein nicht sachkundiger oder nicht umfassend bevollmächtigter Vertreter vom Schiedsgericht durch Mehrheitsbeschluß zurückgewiesen und von der mündlichen Verhandlung ausgeschlossen werden. Der Beschluß ist zu Protokoll zu nehmen. Die nicht ordnungsgemäß vertretene Partei wird im Fall der Zurückweisung einer nicht erschienenen Partei gleichgestellt.

Die Klage kann ohne Einwilligung des Beklagten in jeder Lage des Verfahrens zurückgenommen werden.

§ 5 Entscheidung des Schiedsgerichts

1.

Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit durch Beschluß oder Schiedsspruch. Es ist bei seiner Entscheidung an die Satzung und die Gesetze gebunden. Eine Entscheidung lediglich nach Billigkeit darf nur getroffen werden, wenn beide Parteien damit einverstanden sind. Das Schiedsgericht ist Weisungen des Vereins und seiner Organe nicht unterworfen.

Das Schiedsgericht hat seine Zuständigkeit als Vorfrage zur Entscheidung in der Sache stets von amts wegen zu prüfen. Hält es die Rüge der Unzuständigkeit für unbegründet, entscheidet es durch Zwischenbeschluß. Hält es die Rüge für begründet, weist es die Klage durch Schiedsspruch als unzulässig ab. Im Rahmen seiner Zuständigkeit entscheidet das Schiedsgericht über den Gegenstand der Klage durch Schiedsspruch

2.

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Tatsächlich entstandene Auslagen des Schiedsgerichts haben die Parteien jedoch im Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen zu erstatten. Ein Anspruch der obsiegenden Partei auf Erstattung ihrer außergerichtlichen Kosten - namentlich von

Rechtsanwaltskosten - besteht nicht.

§ 6 Begründung des Schiedspruchs

1.

Der Schiedsspruch wird mit Gründen versehen; er ist unter Angabe des Tages der Abfassung vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts zu unterzeichnen.

2.

Den Parteien ist eine von dem Vorsitzenden unterschriebene Ausfertigung zuzustellen. Dasselbe gilt für einen zu Protokoll genommenen Vergleich.

§ 7 Gütliche Einigung

Das Schiedsgericht hat in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung der Parteien hinzuwirken und eine solche Einigung (Vergleich) zu Protokoll zu nehmen.

§ 8 Wirkung des Schiedsspruchs und Zwangsvollstreckung

1.

Der Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkungen eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils.

2.

Haben der Schiedsspruch oder ein Vergleich einen der Zwangsvollstreckung zugänglichen Inhalt, hat der Vorsitzende den Schiedsspruch für vollstreckbar zu erklären. Auf Antrag ist der Schiedsspruch oder ein Vergleich mit vollstreckungsfähigem Inhalt mit folgender Vollstreckungsklausel zu versehen:

"Vorstehende Ausfertigung wird dem usw. (Bezeichnung der Partei) zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt."

Die Vollstreckungsklausel ist der Ausfertigung des Schiedsspruchs oder des Vergleichs am Schluß beizufügen und von dem Vorsitzenden und den Beisitzern zu unterschreiben.

3.

Der Schiedsspruch ist ein Vollstreckungstitel im Sinne des § 794 Abs. 1 Ziffer 4 a ZPO.

§ 9 Rechtsbehelf

Gegen den Schiedsspruch kann nur der Antrag auf gerichtliche Aufhebung gemäß § 1059 ZPO

gestellt werden.

§ 10 Ergänzende Anwendung staatlichen Rechts

Sofern vorstehend nicht zulässigerweise von der gesetzlichen Regelung abgewichen wurde und lediglich ergänzend gelten die Vorschriften des zehnten Buchs der Zivilprozeßordnung über das schiedsrichterliche Verfahren.

Augustdorf, 26. Februar 2003

d18/d7660